

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL S 219/1897

§/Artikel/Anlage

§ 343

Inkrafttretensdatum

01.03.1939

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

**Viertes Buch.
Handelsgeschäfte.
Erster Abschnitt.**

Allgemeine Vorschriften.

§ 343. (1) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

(2) Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.